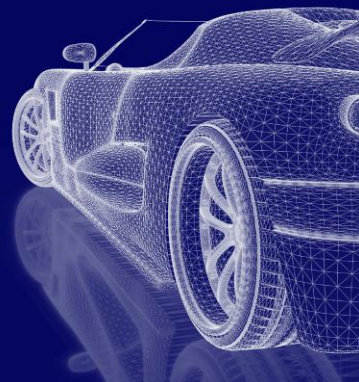




Ausgabe: 04/2020

Sachverständigenbüro Hertel GmbH | Pfarrer-Scheuerer-Straße 6b, 93080 Pentling | Telefon: +49 9405 501020

Die 4. Ausgabe unseres neuen Newsletters ist da

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Geschäftspartner,

erstmal hoffen wir, dass Sie und Ihre Mitarbeiter wohlauf sind und die derzeitige Situation bestens überstehen werden. Wir weisen darauf hin, dass wir jederzeit unter den bekannten Kontaktdaten für Sie erreichbar sind und legen Ihnen an dieser Stelle für die Schadensaufnahme unsere Hertel-Schaden-App ans Herz. Diese App ermöglicht es, dass eine Schadensaufnahme schnell und unkompliziert erfolgen kann. Somit werden persönliche Kontakte vermieden (siehe Empfehlung des Robert Koch Instituts (RKI)) und nur im Fall eines massiven Schadens (oder versteckten Schäden, wie z.B. Schaden unter der Stoßstange mit erforderlicher Zerlegung) ist ein persönliches Erscheinen des Gutachters notwendig. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass diese Art der Schadensaufnahme lediglich für die derzeitige Situation (Meidung von Kundenkontakt, etc.) eine Hilfestellung ist. Eine persönliche Begutachtung nach der Corona-Krise ist selbstverständlich weiterhin zu empfehlen. Mehr Infos zu unserer Hertel-App finden Sie im Newsletter 02/2020 oder auf unserer Homepage.

Heute erhalten Sie die neue Ausgabe unseres Hertel-Newsletters. In dieser Ausgabe behandeln wir folgende Themen: Unsere neue Hertel-Mediathek, Kondenswasser im Fußraum des Fiat 500 X und das Problemthema Beilackierung und vernetzte Reifen-Pirelli stellt neues System vor.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen! Ihr Team vom Sachverständigenbüro Hertel GmbH

Unsere neue „Hertel-Mediathek“ ist ab sofort online

Egal ob Sie unsere aktuelle Abtretungserklärung für die Unterschrift des Kunden benötigen oder alle unsere bisher erschienenen Newsletter lesen möchten – mit unserer neuen Hertel-Mediathek ist dies ab sofort ganz einfach und unkompliziert möglich. Außerdem möchten wir Ihnen hier in Zukunft hilfreiche Unterlagen und Dokumente für Ihren Betrieb zur Verfügung stellen. Gehen Sie hierzu einfach auf unsere Homepage unter www.hertel-sv.de und klicken Sie auf den Reiter „Mediathek“. Nun müssen Sie sich nur noch anmelden, um alle online gestellten Dokumente zu sehen. Nutzen Sie hierzu folgende Anmeldedaten:

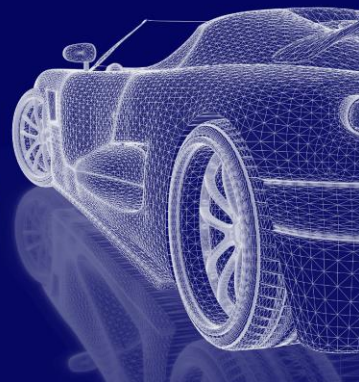
Benutzername: Werkstatt

Passwort: hertelsv-2020



Sie haben Fragen oder Verbesserungsvorschläge? Dann kontaktieren Sie uns unter:

Sachverständigenbüro Hertel GmbH | Pfarrer-Scheuerer-Straße 6b | 93080 Pentling
Telefon: 09405-501020 | Fax: 09405-5010250 | E-Mail: info@hertel-sv.de | www.hertel-sv.de



Ausgabe: 04/2020

Sachverständigenbüro Hertel GmbH | Pfarrer-Scheuerer-Straße 6b, 93080 Pentling | Telefon: +49 9405 501020

Bei Fragen können Sie sich jederzeit an uns wenden. Außerdem würden wir uns freuen, wenn Sie uns Hinweise auf gewünschte Inhalte geben. Die Nutzung der Mediathek ist ausschließlich für die Partner des Sachverständigenbüro Hertel GmbH gedacht. Eine Weitergabe der Anmeldedaten ist **nicht** erlaubt.

Kondenswasser im Fußraum des Fiat 500 X

In unserem Reparaturlexikon behandeln wir dieses Mal das Problem, dass bei einem Fiat 500 X (bis BJ 03/2017) mit 9 Gang-Automatikgetriebe (948TE) Kondenswasser im Fußraum festgestellt wird. Dieses Kondenswasser kann sowohl im Fahrer- als auch im Beifahrerfußraum festgestellt werden. Grund hierfür ist meist ein loser Kondenswasser-Ablaufschlauch der Klimaanlage. Um das Problem zu beseitigen muss zuerst der Zugang zum Ablaufschlauch freigelegt werden. Anschließend muss der Schlauch auf einen korrekten Halt und Sitz sowie auf mögliche Verstopfungen geprüft und anschließend am Verdampfergehäuse fixiert werden (z.B. mit Kabelbindern). Zum Abschluss ist dann eine Prüfung des Ablaufs auf Dichtigkeit zu empfehlen.



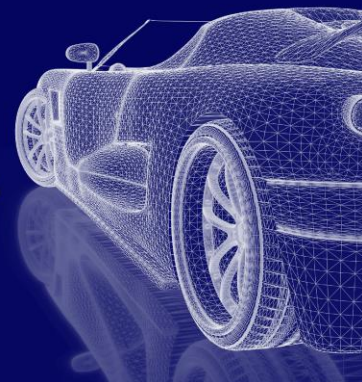
Beilackierung – immer wieder gibt es hier Probleme

Nach einem Unfallschaden an der Fahrzeugkarosserie sollte der ursprüngliche Fahrzeugzustand wieder hergestellt werden. Das heißt, dass der Zustand wieder herbeigeführt werden soll, der unmittelbar vor dem Schadenereignis bestand. In solchen Fällen geht es immer wieder um die Frage, ob es ausreicht, das oder die beschädigten Karosserieteile zu lackieren oder ob auch die Beilackierung der angrenzenden Karosserieteile notwendig ist. Da es sich bei Farben und Lacken um technische Produkte handelt und diese nie gleich sind, wird es stets eine geringe Abweichung geben. Momentan sind über 40.000 offizielle Farbtöne in der Autolackierung bekannt. Und da diese Reparaturlacke heutzutage direkt vor dem Lackiervorgang mit Mischanlagen hergestellt werden, wird es immer eine, wenn auch geringe, Abweichung des Originalfarbtons und des angemischten Reparaturlackes geben. Nachlackierungen an Fahrzeugen sind daher durch Abweichungen des Farbtons oder des Glanzgrades gegenüber der Originallackierung zu erkennen. Und nun kommt der entscheidende Punkt: Wenn der Reparaturbetrieb in den angrenzenden Bauteilen des Schadensbereiches eine Beilackierung durchgeführt hat, sind die Unterschiede der Lackierungen für das Auge nicht erkennbar. Dies ist der Sinn der Beilackierung. Doch wie sehen die verschiedenen Parteien Lackierbetrieb, Sachverständiger und Versicherer die Thematik der Beilackierung? Wir verweisen hierbei auch nochmal auf das Urteil des Amtsgericht Northeim (siehe Newsletter 01/2020). Doch nun zu den einzelnen Sichtweisen bei der Beilackierung:



Sie haben Fragen oder Verbesserungsvorschläge? Dann kontaktieren Sie uns unter:

Sachverständigenbüro Hertel GmbH | Pfarrer-Scheuerer-Straße 6b | 93080 Pentling
Telefon: 09405-501020 | Fax: 09405-5010250 | E-Mail: info@hertel-sv.de | www.hertel-sv.de



Ausgabe: 04/2020

Sachverständigenbüro Hertel GmbH | Pfarrer-Scheuerer-Straße 6b, 93080 Pentling | Telefon: +49 9405 501020

Aus Sicht des Lackierers:

Grundsätzlich ist zu sagen, dass der durchführende Reparaturbetrieb bemüht sein sollte, den Fahrzeugbesitzer zufrieden zu stellen und dabei möglichst geringe Kosten zu verursachen. Und um ein bestmögliches Ergebnis bei der Instandsetzung zu erzielen, wird die Werkstatt bei Lackierung, soweit es notwendig ist, stets die angrenzenden Karosserieteile beilackieren. So sind anschließend keine Farbtonunterschiede erkennbar. Sollte der Kunde aus Kostengründen auf eine Beilackierung verzichten wollen, so ist dies selbstverständlich zu beachten. Bei sogenannten Effektlacken ist aus der Sicht des Lackierers immer eine Beilackierung notwendig, doch auch bei Unilacken kann eine Beilackierung erforderlich sein, da neben dem Farbunterschied heutzutage auch die übliche Klarlackschicht die Farbtiefe beeinflusst. Doch nicht überall ist eine Farbtonangleichung mit einer Beilackierung möglich. Bei bestimmten komplexen Farbtönen ist eine Lackierung der kompletten betroffenen Fahrzeugseite notwendig, um eine völlige Wiederherstellung des ursprünglichen Fahrzeugzustands zu gewährleisten.



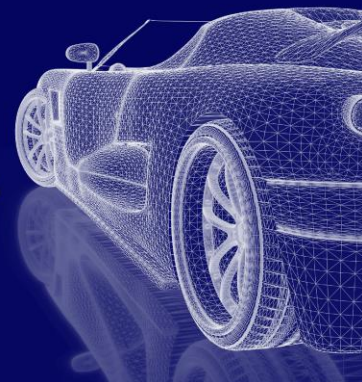
Aus Sicht des Sachverständigen:

Bei der Begutachtung des Unfallfahrzeugs durch den Sachverständigen muss dieser festlegen, ob eine Beilackierung erforderlich ist oder nicht. Diese Entscheidung wird er von verschiedenen Faktoren abhängig machen. Wie alt ist das Fahrzeug? Wie ist der Pflegezustand? Welche Lackart haben wir im vorliegenden Fall? Haben wir vorhandene reparierte oder nicht reparierte Vorschäden? Bei einem recht jungen Fahrzeug oder einem sehr gepflegten und unfallfreien Fahrzeug ist im Allgemeinen immer eine Beilackierung vorgesehen, bei einem alten, in einem verbrauchten Zustand mit starken Gebrauchsspuren oder Vorschäden versehenen Fahrzeug, kann auf eine Beilackierung verzichtet werden, wenn ein geringer Farbtonunterschied das gesamte Bild des Fahrzeugs nicht wesentlich beeinträchtigen würde. Als Gutachter können wir nicht einfach die Kosten für eine Beilackierung unberücksichtigt lassen, da nach Ansicht der Versicherer erst der Lackierer darüber entscheidet, ob es notwendig ist oder nicht. Die Gesamtkosten entscheiden am Ende über einen wirtschaftlichen Totalschaden und über einen ggf. zu erstattenden merkantilen Minderwert. Wenn der Schaden fiktiv abgerechnet wurde, streiten sich die Parteien oftmals über die Notwendigkeit der Beilackierung, obwohl das Fahrzeug in der Zwischenzeit repariert wurde. Hier ist zu sagen, dass die Beilackierung ganz klar erforderlich ist, wenn bei der Reparatur die angrenzenden Karosserieteile beilackiert wurden. Wenn das Fahrzeug vollständig repariert und die angrenzenden Karosserieteile nicht beilackiert wurden, muss der Gutachter davon ausgehen, dass sowohl der Lackierer als auch der Fahrzeugbesitzer beide die Entscheidung getroffen haben, dass eine Beilackierung nicht erforderlich ist.



Sie haben Fragen oder Verbesserungsvorschläge? Dann kontaktieren Sie uns unter:

Sachverständigenbüro Hertel GmbH | Pfarrer-Scheuerer-Straße 6b | 93080 Pentling
Telefon: 09405-501020 | Fax: 09405-5010250 | E-Mail: info@hertel-sv.de | www.hertel-sv.de



Ausgabe: 04/2020

Sachverständigenbüro Hertel GmbH | Pfarrer-Scheuerer-Straße 6b, 93080 Pentling | Telefon: +49 9405 501020

Aus Sicht des leistungsverpflichteten Versicherers

Der leistungsverpflichtete Versicherer wird, insbesondere bei fiktiver Abrechnung des Schadens, meist behaupten, dass eine Beilackierung nicht immer erforderlich ist und die Regulierung der für die Beilackierung entstandenen Kosten ablehnen. Bezug werden die Versicherer auf die am 17.07.2014 veröffentlichte Pressemitteilung der Allianz Deutschland AG nehmen. Hier heißt es, dass eine Beilackierung immer dann notwendig ist, wenn eine Farbtonübereinstimmung nicht anders erreichbar ist, eine Vorabentscheidung auf der Basis theoretischer Rückschlüssen nicht praxisgerecht ist und die Entscheidung zur Beilackierung spezifisch durch den ausführenden Lackierer anhand des Musterbleches durchgeführt werden muss.



Sollten Sie solche Probleme mit Versicherern haben, so können Sie sich jederzeit an uns wenden und uns um einen Rat bitten. Gerne erstellen wir Ihnen auch im Haftpflichtschadenfall bei Bedarf eine Stellungnahme. Rufen Sie uns hierzu einfach unter 09405 501020 an – wir lassen Sie nicht im Stich!

Vernetzte Reifen – Pirelli stellt neues System vor

Der Reifenhersteller Pirelli hat ein System auf Basis der 5G Mobilfunktechnik vorgestellt, bei dem der Reifen andere Verkehrsteilnehmer vor Aquaplaning warnen kann. Dies wird so aussehen, dass mögliche Gefahren



erfasst, in eine Cloud geladen und von nachfolgenden Fahrzeugen abgerufen und an den Fahrer weitergegeben werden. Der Autoreifen wird somit kommunikativ. Diese neue Technologie wurde in Turin auf einer Fachveranstaltung vorgestellt. Weiterhin soll der im Reifengummi verbaute Sensor auch das eigene Fahrzeug mit verschiedenen Daten für die Assistenzsysteme und die Motorsteuerung versorgen. Dadurch kann beispielsweise die Belastung der Lauffläche gemessen oder Informationen zum Reifenmodell abgerufen werden

können. Ziel ist es, dass das Niveau der Sicherheit, des Komforts und der Performance erheblich verbessert wird. Außerdem plant Pirelli, den Reifen im Hinblick auf die Zukunftsfähigkeit weiter zu verbessern. Hierzu will der Reifenhersteller neue Materialien und digitale Technologien nutzen, um Reifen in zweierlei Hinsichten zu verbessern. Zum einen durch das Entwickeln neuer Reifenmischungen, deren innovative Inhaltsstoffe ihre Eigenschaften verändern, um den Rollwiderstand und die Geräuschentwicklung zu reduzieren und gleichzeitig die Sicherheit und das Handling zu verbessern.

Sie haben Fragen oder Verbesserungsvorschläge? Dann kontaktieren Sie uns unter:

Sachverständigenbüro Hertel GmbH | Pfarrer-Scheuerer-Straße 6b | 93080 Pentling

Telefon: 09405-501020 | Fax: 09405-5010250 | E-Mail: info@hertel-sv.de | www.hertel-sv.de